

Richtlinien für die Förderung des internationalen Schulaustauschs im Kreis Offenbach



Inhalt

1 Allgemeines

- 1.1 Internationales Engagement des Kreises Offenbach
- 1.2 Internationaler Schulaustausch
- 1.3 Rechtsanspruch und Ermessen, Abweichung

2 Fördervoraussetzungen / Förderwürdige Maßnahmen

- 2.1 Förderfähige Maßnahmen und Antragsberechtigung
- 2.2 Mindestvoraussetzungen und Fördergrenzen
- 2.3 Nicht förderfähige Maßnahmen

3 Bemessung der Förderung

- 3.1 Grundsätze
- 3.2 Grundförderbetrag
- 3.3 Differenzierte Zuschussung

4 Zuständigkeit und Verfahren

- 4.1 Zuständigkeit
- 4.2 Antragsverfahren
- 4.3 Verwendungsnachweise

5 Inkrafttreten

Zu den Partnerschaften des Kreises: www.kreis-offenbach.de/partnerschaften

Zu den Schulpartnerschaften im Kreis: www.kreis-offenbach.de/schulpartnerschaften

1 Allgemeines

1.1 Internationales Engagement des Kreises Offenbach

Der Kreis Offenbach unterhält internationale Partnerschaften auf drei Kontinenten. Freundschaften der Menschen im Kreis Offenbach und in unseren Partnerregionen / -städten lassen die Welt zusammenwachsen. Der Austausch bei Bürgerreisen, Delegationen, in den Bereichen Sport, Kultur und Vereinsleben und Schulen trägt entscheidend dazu bei, die jeweiligen Kulturen, gesellschaftspolitischen Systeme und Wirtschaftsstrukturen kennen zu lernen und zu verstehen.

1.2 Internationaler Schulaustausch

Die Schulen in Trägerschaft des Kreises Offenbach führen bereits erfolgreich und regelmäßig Austausche und Begegnungen mit Partnerschulen im In- und Ausland durch und bemühen sich um neue Kontakte, um ihren Schülern Möglichkeiten zum Kennenlernen, Verstehen und Erleben anderer Länder und Kulturen zu bieten und so zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beizutragen.

Die Schulen sind im Eingehen und Pflegen der Partnerschaften eigenständig, der Kreis Offenbach möchte jedoch die Partnerschaften zu Schulen in den Partnerregionen / -städten fördern, da dies zur Verfestigung der Kontakte unter den Bürgern der Partnerregionen / -städten entscheidend beiträgt. Darum fördert er durch Unterstützung und Zuwendungen nicht nur, aber vorrangig die Schulpartnerschaften, Kontakte und Maßnahmen zwischen Schulen des Kreises und denen der Partnerregionen / -städten.

1.3 Rechtsanspruch und Ermessen, Abweichung

Der Kreis Offenbach gewährt für förderungswürdige Maßnahmen Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie. Auf diese Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch, vielmehr handelt es sich um freiwillige Leistungen des Kreises, deren Zuteilung im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten erfolgt und über die der Kreis nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet.

In Sonderfällen bleibt es dem zuständigen Kreisausschussmitglied vorbehalten, von den Richtlinien abzuweichen, wenn ein besonderes Interesse des Kreises an der Maßnahme besteht (z. B. bei Maßnahmen, die dem Aufbau von Schulpartnerschaften mit Schulen aus den Partnerregionen dienen bzw. entsprechende Erstkontakte, Austausche von Grundschulen, und Maßnahmen von anderweitig höherem Interesse im Sinne der Ziele aus Ziffer 1.1 und Ziffer 1.2).

2 Fördervoraussetzungen / Förderwürdige Maßnahmen

2.1 Förderfähige Maßnahmen und Antragsberechtigung

Förderfähig sind Schulaustausche und Begegnungsmaßnahmen von Schulen in Trägerschaft des Kreises Offenbach, deren schwerpunktmäßiges Ziel es ist, die deutschen und ausländischen Schüler miteinander in Kontakt zu bringen und das Verständnis und die Auseinandersetzung mit dem Gastland, seiner politischen und gesellschaftlichen Struktur, seinem Alltagsleben, den Spracherwerb und die landeskundlichen Kenntnisse, zu vertiefen.

Die Unterbringung der Schüler erfolgt hierbei in der Regel aus Gründen der Erreichung o. g. Ziele in Gastfamilien und geschieht auf Gegenseitigkeit. Ausnahmen hiervon, z. B. bei Begegnungen am Dritort, sind möglich. Das Programm soll den Schwerpunkt auf gemeinsame Aktivitäten und die Integration in den Alltag der Gastschule und Gastfamilie legen, z. B. Hospitation im Regelunterricht, gemeinsame Ausflugsfahrten, Projektarbeit oder Sonderstunden. Exkursionen sollen sich möglichst auf die Region der Gastschule beziehen oder mit dem Thema der Maßnahme in Verbindung stehen. Das Zahlenverhältnis zwischen Jugendlichen aus dem Kreis Offenbach und Jugendlichen der Partnerorganisation soll ausgeglichen sein.

Im Vorfeld der Maßnahme sollen Vorbereitungseinheiten stehen, die den Schülern Wissen über die politischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Gastlandes bzw. der Gastregion vermitteln und geeignet sind, sie auf das im Rahmen der Maßnahme stattfindende interkulturelle Lernen vorzubereiten.

Antragsberechtigt sind alle Schulen unter Trägerschaft des Kreises Offenbach sowie deren Fördervereine (e. V.), wenn diese die Maßnahme maßgeblich organisieren und mitgestalten.

2.2 Mindestvoraussetzungen und Fördergrenzen

Gefördert werden können Maßnahmen auf Antrag. Das Bestehen einer offiziellen Schulpartnerschaft oder die Partnerschaft mit einer Schule in der Partnerregion / -stadt bzw. einem Land, in dem der Kreis eine Partnerschaft unterhält ist nicht Voraussetzung für die Grundförderung. Der Aufenthalt im Gastland bzw. der Gäste im Inland muss mindestens fünf Tage betragen, An- und Abreisetage gelten jeweils als halber Tag. Gefördert werden höchstens 30 Tage. Eine Mindest- oder Höchstzahl für die Teilnehmer bzw. Gäste besteht nicht, jedoch darf die Erreichung der Ziele nicht durch die Gruppengröße gefährdet werden.

2.3 Nicht förderfähige Maßnahmen

Von der Förderung ausgeschlossen sind Fahrten und Besuchsprogramme mit überwiegend touristischem Charakter, oder solche, die nicht den unter den Ziffern 1.1, 1.2 und 2.1 genannten Zielen entsprechen oder die Voraussetzungen aus 2.2 nicht erfüllen.

Maßnahmen mit überwiegend sportlichem oder Wettkampfcharakter, musikalischen Inhalten oder der Jugendarbeit, soweit hiernach eine Doppelförderung aus Mitteln der Kreises Offenbach entstehen könnte, sind ausgeschlossen, wie auch die Mehrfachförderung aus Mitteln des Kreises generell ausgeschlossen ist. Begegnungen im Rahmen von EU-Projekten werden nur gefördert, sofern ohne Förderung seitens des Kreises diese nicht zu Stande kommen würden.

3 Bemessung der Förderung

3.1 Grundsätze

Die Zuwendung wird vorab und in voller Höhe überwiesen. Die erhaltenen Mittel sind zweckgebunden für die internationale Arbeit der Schule bezogen auf die konkrete, im Antrag dargestellte Maßnahme. Die Revision des Kreises ist grundsätzlich berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen zu überprüfen.

Fördermittel dieser Richtlinie sind nachrangig gegenüber Zuwendungen, Zuschüssen und Spenden anderer – staatlicher oder nichtstaatlicher - Stellen und Institutionen wie Bund, Land, Europa, des Deutsch-Polnischen Jugendwerks, des Deutsch-Französischen Jugendwerks und u. a. Zudem soll von den Teilnehmern eine angemessene Eigenleistung erhoben werden. Hierdurch soll ein Teil der Gesamtkosten der Maßnahme finanziert werden können, gleichzeitig soll die Schule aber auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Teilnehmer berücksichtigen.

Die Zuwendung ist entsprechend zu kürzen oder zu streichen, wenn durch sie die Gesamteinnahmen die Gesamtausgaben übersteigen. Alle Finanzquellen sind bei der Antragstellung offenzulegen.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der Verfügbarkeit der jährlichen Haushaltsmittel des Kreises. Ein Nichtzustandekommen geplanter Maßnahmen hat eine Rückzahlung der Zuwendung zur Folge und muss der zuständigen Stelle angezeigt werden.

3.2 Grundförderbetrag

Gefördert wird pro Tag und Teilnehmer eine Fahrt ins Ausland mit 1,50 €, ein Besuch aus dem Ausland mit 0,50 € zur Deckung der Kosten der gastgebenden Schule. Der Grundbetrag kann sich nach den Voraussetzungen von Ziffer 3.3 erhöhen.

Als Tag gilt jeder Programmtag, An- und Abreisetag gelten hierbei als ein Tag. Teilnehmer ist jeder an der Maßnahme teilnehmende Schüler sowie je 10 Schüler eine Betreuungsperson. Die darüber hinaus begleitenden Personen können nicht in die Förderungsbemessung einfließen. Ausnahmen hierfür sind möglich bei der Notwendigkeit zweier Betreuer unterschiedlichen Geschlechts sowie bei Austauschmaßnahmen von Grundschulen, darüber hinaus in begründeten Einzelfällen. Beim Besuch aus dem Ausland gilt die Gruppe der ausländischen Schüler und Betreuer als Teilnehmerkreis, der der Bemessung zu Grunde gelegt wird.

Ist bei Besuchen ausländischer Gäste ein Empfang im Kreishaus durch die gastgebende Schule erwünscht, soll dies im Antrag vermerkt werden.

3.3 Differenzierte Bezuschussung

Um den Zielen der internationalen Arbeit des Kreises zu entsprechen und vor allem die Austausche mit den Partnerregionen / -städten entsprechend der in Ziffer 1.1 und Ziffer 1.2 genannten Ziele zu fördern, erhöht sich der in Ziffer 3.2 genannte Grundbetrag um jeweils 1,00 € bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen:

- 3.3.1 Die Gastschule liegt in einem der Länder, in denen der Kreis eine Partnerschaft unterhält
- 3.3.2 Die Gastschule liegt in der Partnerregion bzw. Partnerstadt des Kreises
- 3.3.3 Zwischen den Schulen besteht eine offizielle Schulpartnerschaft.

Jede der genannten Voraussetzungen führt bei Erfüllung zu einer Erhöhung des Grundbetrages um 1,00 €, folglich im Höchstfall 4,50 € für die Fahrt ins Ausland und 3,50 € für den Besuch aus dem Ausland.

Bei Aufstockung des Grundbetrags nach Ziffer 3.3.3 ist ein entsprechender Nachweis in Kopie dem Antrag beizufügen.

4 Zuständigkeit und Verfahren

4.1 Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über die Gewährung von Zuwendungen ist das zuständige Kreisausschussmitglied. Entsprechende Anträge sind an den Bereich 10.5 Regional-, Europabüro und Wirtschaftsförderung des Kreises Offenbach zu richten. Dieser prüft die Anträge auf ihre Förderungswürdigkeit und erteilt dem Antragsteller schriftlichen Bescheid. Der Bereich 10.5 ist überdies soweit möglich behilflich bei der Vermittlung von Kontakten zu ausländischen Partnern und der Anbahnung neuer Schulpartnerschaften mit Schulen in den Partnerregionen / -städten des Kreises und unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Schulen bei der Gestaltung des Programms und der Suche nach weiteren Fördermitteln.

4.2 Antragsverfahren

Das Antragsformular (**Anlage 1**) für Zuwendungen nach dieser Richtlinie ist bei der zuständigen Abteilung erhältlich sowie auf der Webpräsenz des Kreises Offenbach abrufbar. Der Antrag muss vollständig ausgefüllt und spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Abteilung vorliegen, um Förderung erhalten zu können. Geht der Antrag nach Abschluss der Maßnahme ein, ist die Förderung grundsätzlich ausgeschlossen.

Dem vollständig ausgefüllten und vom Schulleiter unterschriebenen Antragsformular sind beizufügen:

- 4.2.1 das Programm der Maßnahme, aus dem der Zeitraum, die inhaltliche Zielsetzung und die Programmpunkte hervorgehen
- 4.2.2 eine Teilnehmerliste (vollständiger Name und Alter zum Zeitpunkt der Maßnahme) mit Kennzeichnung der Betreuungspersonen
- 4.2.3 ein Kostenplan und ein Finanzierungsplan aus dem in Einzelaufstellung alle Finanzquellen, die Eigenbeteiligungshöhe der Teilnehmer sowie alle voraussichtlich anfallenden Kosten hervorgehen
- 4.2.4 ggf. Belege bzw. Bescheide über Förderung durch Dritte oder Spenden
- 4.2.5 die Kontoverbindung des Schulkontos oder ggf. das Sonderkonto für die Maßnahme

Wenn es sich um Maßnahmen auf Gegenseitigkeit handelt, also im selben Jahr eine Fahrt und ein Besuch geplant sind, sind für beide Maßnahmen gesonderte Anträge erforderlich, sie werden getrennt behandelt.

4.3 Verwendungsnachweise

Die Schule hat über die Verwendung der erhaltenen Zuwendung spätestens 2 Monate nach Abschluss der Maßnahme einen Verwendungsnachweis (**Anlage 2**) vorzulegen, der

- 4.3.1 eine Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben,
- 4.3.2 die zugehörigen Ausgabebelege im Original
- 4.3.3 einen Sachbericht oder Dokumentation der Maßnahme und
- 4.3.4 eine handschriftlich unterschriebene Teilnehmerliste zum Nachweis der Teilnahme umfasst.

Die übersandten Ausgabebelege werden nach Prüfung zurückgesandt, eine Kopie verbleibt bei der zuständigen Abteilung. Die Dokumentation kann nachgereicht werden, spätestens jedoch sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme. Von dieser Maßgabe kann abgewichen werden, wenn für Hin- und Rückbesuch eine gemeinsame Dokumentation beabsichtigt ist. Darauf ist bei Übersendung des Verwendungsnachweises hinzuweisen.

Wird der Verwendungsnachweis nicht oder nicht vollständig vorgelegt, kann die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Ebenso kann die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn der Verwendungsnachweis nachträglich ergibt, dass die Zuwendung beim Empfänger zu einem Überschuss geführt hat.

5 Inkrafttreten

Die Richtlinien wurden vom Kreistag am 30.06.2010 beschlossen und gelten ab dem Haushaltsjahr 2010.